



# **Antrag für die vierte ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments**

## Antragstellende Gruppe:

Grüne Hochschulgruppe

## Ansprechperson:

Valentin Senner

## Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Universität wird aufgefordert, die Grundordnung in der Weise abzuändern, dass eine digitale Stimmabgabe bei den Wahlen der studentischen Senator:innen, des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen ermöglicht wird.

## Begründung:

Digitale Wahlen zu den studentischen Mitbestimmungsorganen, wie sie in anderen Bundesländern seit längerem verbreitet sind und seit diesem Jahr auch an der FAU Nürnberg-Erlangen möglich sind, hätten zahlreiche Vorteile: Sie wären aus Infektionsschutzgründen nicht nur der Präsenzwahl, sondern auch der Briefwahl, bei der es namentlich über das Verschicken der Stimmzettel durch Mitarbeitende der Universität zu zwischenmenschlichen Kontakten kommt, vorzuziehen. Auch ist mit einer Erhöhung der Wahlbeteiligung und damit auch der demokratischen Legitimation der studentischen Mitbestimmungsorgane zu rechnen, weil eine digitale Stimmabgabe für die Studierenden mit deutlich weniger Aufwand verbunden ist als eine Stimmabgabe per Brief- oder Präsenzwahl: Für eine digitale Stimmabgabe müssen die Studierenden nicht die eigene Wohnung verlassen, und angesichts dessen, dass hier- anders als bei der Briefwahl-keine Unterlagen verschickt werden müssen, besteht auch keine Notwendigkeit einer vor dem Wahltag liegenden Beantragungsfrist. Auch können bei digitalen Wahlen weniger potenziell zu einer Wiederholung der Wahl führende Pannen auftreten als bei Briefwahlen.

Im übrigen sind digitale Wahlen auch rechtlich möglich. Diese Möglichkeit ist bereits in Art.38 II 2 BayHSchG angelegt, der den Universitäten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, namentlich Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten teilweise oder vollständig in digitaler Form abzuhalten. A fortiori gilt dies auch für das Studierendenparlament und für die übrigen Mitglieder der Fachschaftsvertretungen.

Zwar sind natürlich auch bei digitalen Wahlen die demokratischen Grundsätze der freien, gleichen, geheimen und öffentlichen Wahl zu beachten. Potenziell problematisch sind vorliegend in erster Linie die Grundsätze der freien und geheimen wie auch der öffentlichen Wahl.

Was den Grundsatz der freien und geheimen Wahl angeht, so ist es in erster Linie erforderlich, dass eine Manipulation und ein Ausspähen der Stimmabgabe mit hinreichender Sicherheit technisch ausgeschlossen werden; ebenso müssen hinreichende und v.a. auch hinreichend ermessenslenkende Regelungen betreffend technische Störungen vorhanden sein.<sup>1</sup> Betreffend den Grundsatz der öffentlichen Wahl müssen folgende Anforderungen gewahrt sein<sup>2</sup>: Es muss überprüfbar sein, ob Stimmen unverfälscht abgegeben und korrekt Wahlvorschlägen zugeordnet wurden. Insbesondere muss die wählende Person auch in der Lage sein, ihre Stimmabgabe vor der endgültigen Abgabe noch einmal zu überprüfen. Es genügt dabei nicht, dass die verwendete Software grundsätzlich in der Lage ist, diese Vorgaben einzuhalten; vielmehr müssen bereits in der Wahlordnung bzw. Grundordnung Regelungen enthalten sein, die eben diese Standards vorgeben, einschließlich Regelungen zur Nachprüfung des Auszählungsergebnisses. Insbesondere müssen hierbei konkrete Vorgaben an die Software enthalten sein, um die Einhaltung von Wahlrechtsgrundsätzen sicherzustellen. Namentlich kann dabei eine Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verlangt werden.<sup>3</sup>

Diese Vorgaben sind allerdings einhaltbar.<sup>4</sup> Zu berücksichtigen ist vor allem, dass betreffend die Öffentlichkeit von Hochschulwahlen geringere Anforderungen zu stellen sind als beispielsweise bei Bundestagswahlen.<sup>5</sup> Namentlich können die Anforderungen wohl dadurch eingehalten werden, dass Programm durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert wurden. Zu nennen wäre wohl die die rechtlichen Vorgaben an

---

<sup>1</sup> OVG Thüringen, 30.5.2013, 1 N 240/12, Rn.58

<sup>2</sup> OVG Thüringen, 30.5.2013, 1 N 240/12, Rn.59

<sup>3</sup> Danz, jM 2014 385, 387

<sup>4</sup> Danz, jM 2014 385,387

<sup>5</sup> OVG Thüringen, 30.5.2013, 1 N 240/12, Rn.53,55

Software Polyas.<sup>6</sup>Die erwartbaren Kosten einer derart durchgeführten Hochschulwahl betragen ca.9000 € pro Wahl; dies ist für die Universität durchaus finanzierbar, nicht zuletzt mit Blick auf die Dispositionsmittel des ZSZVG.

### Vorarbeit:

Recherche betreffend rechtliche Umsetzbarkeit der digitalen Wahl und Softwarelösungen, die den Anforderungen entsprechen.

### Umsetzung:

Die Universität ändert die Grundordnung in der Weise ab, dass die digitale Stimmabgabe bei Hochschulwahlen möglich wird. Vorbild können hierfür die einschlägigen Regelungen namentlich der FAU Nürnberg-Erlangen sein. Zusätzlich werden die mit der Durchführung der Wahl betrauten Stellen entsprechend finanziell ausgestattet.

---

<sup>6</sup> <https://www.polyas.de/sicherheit/wahlgrundsaeetze>; vgl. auch OVG Thüringen, 30.5.2013, 1 N 240/12, Rn. 59,60